

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00163 vom 11. Juli 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00163

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00163 du 11 juillet 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00163 del 11 luglio 2003

Regeste

Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung | Der Beschwerdeführer, Staatsangehöriger von Bangladesch, heiratete 1997 eine Schweizer Bürgerin. Im März 2003 erhielt er die Niederlassungsbewilligung. Im Juli 2003 wurde die Ehe geschieden. Im September des gleichen Jahres heiratete er in Bangladesch eine Landsfrau und stellte daraufhin für die Ehefrau ein Gesuch um Bewilligung des Familiennachzugs. Darauf widerrief das Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist auf dem Gebiet der Fremdenpolizei zulässig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht. Dies ist der Fall bei Entscheiden über den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung (E. 1.1). Nach Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat (E. 4). Die Vorinstanz hat zu Recht aus dem an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung anschliessenden Verhalten des Beschwerdeführers den Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der seit 1999 getrennten Ehe einzig und allein der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und dem anschliessenden Erteilen der Niederlassungsbewilligung diene (E. 5). Abweisung, soweit auf die Beschwerde einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Nach Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Der Widerruf setzt voraus, dass der Betroffene wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat in der Absicht, gestützt darauf den Aufenthalt oder die Niederlassung bewilligt zu erhalten (BGE 112 Ib 473 E. 3b). Nach Art. 3 Abs. 2 ANAG ist der Ausländer verpflichtet, der Behörde wahrheitsgetreu über alles Auskunft zu geben, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann. Hievon ist er selbst dann nicht befreit, wenn die Fremdenpolizeibehörde die fragliche Tatsache bei gebotener Sorgfalt selbst hätte ermitteln können. Wesentlich sind dabei nicht nur Umstände, nach denen die Fremdenpolizei ausdrücklich fragt, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid massgeblich sind. Dazu gehört etwa die Absicht der Nichtfortsetzung der bisherigen bzw. der Begründung einer neuen Ehe. Ein Erschleichen der Niederlassungsbewilligung kann nach der Praxis auch darin liegen, dass die Angaben, auf die sich die Behörden bei der seinerzeitigen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gestützt hatten oder die bei der späteren Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mangels anderer Angaben immer noch als massgebend betrachtet werden durften, falsch oder unvollständig waren. Es ist nicht erforderlich,

dass die Bewilligung bei richtigen und vollständigen Angaben notwendigerweise zu verweigern gewesen wäre. Immerhin ist die kantonale Behörde ihrerseits verpflichtet, vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung "das bisherige Verhalten des Ausländers nochmals eingehend zu prüfen" (Art. 11 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV]). Das Vorliegen eines Widerrufsgrundes führt zudem nicht zwingend dazu, dass die Niederlassungsbewilligung auch tatsächlich zu widerrufen ist; es muss beim entsprechenden Entscheid vielmehr jeweils den besonderen Umständen des Einzelfalles angemessen Rechnung getragen werden (zum Ganzen BGE 112 Ib 473 E. 4+5; BGr, 10. Dezember 2004, 2A.346/2004, E. 2.2 mit Hinweisen, www.bger.ch = Pra 94/2005 Nr. 100).

E. 5

Der Beschwerdeführer anerkennt die vorstehend dargelegten Voraussetzungen von Erteilung und Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Auch hält er der Feststellung der Vorinstanz, dass sein Vorgehen zur Erlangung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung einem bekannten, auf Umgehung der fremdenpolizeilichen Schranken ausgerichteten Verhaltensmuster entspreche, das den Widerruf einer auf dieser Grundlage erschlichenen Niederlassungsbewilligung rechtfertigen könne (BGr, 23. Mai 2002, 2A.46/2002, E. 3.4, www.bger.ch), nichts entgegen. Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass ein Widerruf ausgeschlossen sei, weil die Behörde trotz hinreichender Kenntnisse der massgebenden Umstände die Niederlassungsbewilligung erteilt habe, und zwar unabhängig davon, ob gegebenenfalls falsche Angaben gemacht worden seien. Das Gleiche gelte, wenn die Niederlassungsbewilligung erteilt worden sei, ohne dass der Ausländer Gelegenheit zur Äusserung erhalten habe. In seinem Fall habe das Migrationsamt sein Gesuch vom 2. September 2002 zunächst am 29. Oktober 2002 abgewiesen, das am 9. Januar 2003 erneut gestellte Gesuch dann aber ohne weitere Abklärungen gutgeheissen. Es stelle sich deshalb nur noch die Frage, ob er bei den früheren Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung falsche Angaben gemacht habe. Das sei jedoch nicht der Fall, habe er doch jeweils bei den Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung darauf hingewiesen, dass er von seiner Ehefrau getrennt lebe und eheliche Schwierigkeiten bestünden, was von der Ehefrau bestätigt worden sei. Das Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2002 (2A.46/2002, www.bger.ch) auf das der Beschwerdeführer sich beruft, betrifft jedoch einen anderen Sachverhalt. In dem diesem Entscheid zugrunde liegenden Fall hatte die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde Kenntnis von einer rechtsmissbräuchlichen Ausländerrechtsehe des türkischen Gesuchstellers, der wenige Tage nach der Scheidung von der 28 Jahre älteren schweizerischen Ehefrau seine ehemalige Ehefrau und Mutter der drei gemeinsamen Kinder wieder geheiratet hatte. Sechs Jahre später kam diese seine erste und erneute Ehefrau mit dem 17-jährigen jüngsten Sohn in die Schweiz zu ihrem Mann und stellte erfolglos ein Asylgesuch. Noch während der Hängigkeit des Asylverfahrens erhielt der Ehemann die Niederlassungsbewilligung und stellte darauf ein Familiennachzugsgesuch. Im vorliegenden Fall des Beschwerdeführers dagegen liegt nicht schon eine im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung erwiesene rechtsmissbräuchliche Ausländerrechtsehe vor. Es gab gerade keine greifbaren Fakten, angesichts deren das Migrationsamt wissen musste oder hätte wissen müssen, dass die seit 1999 getrennte Ehe des Beschwerdeführers mit D bloss noch der Form nach, zum Zweck der Erlangung der Niederlassungsbewilligung aufrecht erhalten wurde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hatte auf die diesem am 29. Oktober 2002 noch nicht mit formeller

Verfügung mitgeteilte Abweisung des Gesuchs hin mit Eingabe an das Migrationsamt vom 28. November 2002 erklärt: "Im vorliegenden Fall leben die Eheleute zwar seit November 1999 getrennt, pflegen jedoch nach der Darstellung beider Partner nach wie vor engen Kontakt. Die seinerzeitige Trennung hatte offensichtlich mit dem Gesundheitszustand der Ehefrau zu tun. Auch in ihrem neuesten Schreiben ... hält die Ehefrau (genauso wie mein Klient) ausdrücklich an der Ehe fest und rechnet selber mit einem Zusammenleben im neuen Jahr." Angesichts dieser Ausführungen eines Rechtsanwalts bestand für das Migrationsamt kein Anlass, nicht auf diese Angaben abzustellen. Jedenfalls hätte es, da es sich bei dem behaupteten immer noch bestehenden Ehwillen um einen inneren Vorgang handelt, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch keine Handhabe gehabt, diese Erklärung des Beschwerdeführers als völlig unglaubwürdig nachzuweisen. Die massgebenden Umstände, welche das Migrationsamt kannte und nicht anders kennen konnte, waren die, dass die vom Beschwerdeführer nach Ablehnung des Asylgesuchs eingegangene Ehe mit D nach drei Jahren, d.h. seit 11. November 1999, getrennt war, und dass nach wie vor ein nicht widerlegbarer Wille beider Parteien zur Rettung der Ehe erklärt wurde. Erst als nur kurze Zeit nach der am 7. März 2003 erfolgten Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Ehe geschieden wurde, aufgrund eines am 9. Mai 2003, also nur gerade zwei Monate später vereinbarten gemeinsamen Scheidungsbegehrens, wobei nach Angaben des Beschwerdeführers die Scheidungsabsicht "ca. im April 2003" feststand, der Beschwerdeführer überdies schon am 7. September 2003, d.h. wenige Tage nach Rechtskraft des Scheidungsurteils, in Bangladesch eine neue Ehe mit einer Landsfrau eingegangen war und für diese ein Familiennachzugsgesuch gestellt hatte, wurde evident und fassbar, dass die früheren Bekundungen des weiter bestehenden Ehwillens unglaubwürdig waren. Sobald der Beschwerdeführer im Besitz der Niederlassungsbewilligung war, nahm das zur Erlangung einer Anwesenheitsberechtigung typische Verhaltensmuster nahtlos seinen Fortgang. Die Vorinstanz hat zu Recht aus dem an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung anschliessenden Verhalten des Beschwerdeführers den Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der seit 1999 getrennten Ehe mit D einzig und allein der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und anschliessenden Niederlassungsbewilligung diene.

E. 6

Der Vorwurf, das Migrationsamt habe bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund des erneuten Gesuchs vom 9. Januar 2003 keine weiteren Abklärungen vorgenommen, geht fehl. Wohl hatte der Beschwerdeführer am 9. Januar 2003 ein neues Gesuch gestellt. Dasjenige vom 2. September 2002 war jedoch noch gar nicht formell abgewiesen. Vielmehr erfolgte die Mitteilung der Verweigerung der Niederlassungsbewilligung durch ein blosses Schreiben, worauf der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine formelle Verfügung verlangte. Im Anschluss daran, also bevor die formelle Verfügung erging, nahm der Beschwerdeführer die Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Eingaben seines Rechtsvertreters wahr. Offenbar waren es gerade die Ausführungen des Rechtsvertreters in der Eingabe vom 28. November 2002, welche das Migrationsamt umzustimmen vermochten. Daraus nun ableiten zu wollen, das Migrationsamt hätte nicht darauf abstellen dürfen und noch weitere Abklärungen machen müssen – wie der behauptete Ehwille hätte abgeklärt werden müssen, wird allerdings nicht gesagt –, ist abwegig. Fehl geht auch die Behauptung, die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung sei erfolgt, ohne dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt worden sei. Das Gesuch vom 2. September 2002 war noch nicht formell abgewiesen, und in dem noch offenen

Verfahren hatte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit der Eingabe vom 28. November 2002 Stellung nehmen können. Ob das vom Beschwerdeführer am 9. Januar 2003 eingereichte neue Gesuch überhaupt zu einem neuen Verfahren führte, kann offen bleiben, hatte der Beschwerdeführer in diesem Gesuch doch noch ausdrücklich auf die Eingabe seines Rechtsvertreters vom 28. November 2002 hingewiesen. Für eine Einladung zu erneuter Stellungnahme bestand schon aus diesem Grund kein Anlass. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch insoweit rechtmässig.

E. 7

Der Widerruf muss verhältnismässig sein, wobei dem Migrationsamt ein gewisses Ermessen zukommt. Dessen Ausübung prüft das Verwaltungsgericht laut § 50 VRG in Verbindung mit Art. 98a sowie 104 OG nur auf Überschreiten oder Missbrauch hin. Bei dieser Entscheidung analog Art. 11 Abs. 3 ANAG ist sinngemäss Art. 16 Abs. 3 ANAV anzuwenden, wonach es namentlich auf die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile ankommt (VGr, 7. Januar 2004, VB.2003.00392, E. 3.1 Abs. 3, www.vgrzh.ch). Massgebend für die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz ist nur die Zeit, in welcher der Gesuchsteller über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügte, was seit November 1997, da der Beschwerdeführer im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 7 Abs. 1 ANAG war, also seit neun Jahren der Fall ist. Auch wenn und gerade weil die Dauer des gesicherten Aufenthalts in der Schweiz nicht starrer Massstab für die Frage der Verwurzelung des Ausländers in der Schweiz ist, kommt es in erster Linie auf die konkreten Verhältnisse an. Der Beschwerdeführer hat bis zum Alter von 31 Jahren in seinem Heimatland Bangladesch gelebt, auch später nochmals für kurze Zeit. Die Ehe, die er in Bangladesch mit einer Landsfrau nur einige Tage nach Rechtskraft der Scheidung seiner Ehe mit D einging, wurde nach dortigem Brauch, über einen Vermittler und ohne dass die künftigen Eheleute sich vorher gekannt hätten, geschlossen. Das bestätigt, dass er mit Kultur und Lebensweise in seinem Heimatland noch sehr vertraut ist. Dass diese Ehe nur ein Jahr später, am 7. September 2004, bereits wieder geschieden wurde, ändert daran nichts. Dem Beschwerdeführer kann daher zugemutet werden, in seine Heimat zurückzukehren. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 8

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.